



SATZUNG

des

Anglervereins „Anglerfreunde-Nord“ e.V.

und der

Jugendordnung

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Angelverein „Anglerfreunde-Nord“ e.V.
2. Der Sitz des Angelvereins ist in Hamburg. Der Angelverein „Anglerfreunde-Nord“ e.V. ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer VR 18625 eingetragen.
3. Der Gründungstag ist der 28.05.2005
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Gerichtsstand ist Hamburg.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, dass waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.
2. Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Mitwirkung bei der Erhaltung, Reinhaltung und Schaffung gesunder Gewässer mit einem artenreichen Fischbestand.
3. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer, z.B. durch das Beseitigen von Verschmutzungen.
4. Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei zusammenhängenden Fragen.
5. Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, Booten und dazu gehörigen Anlagen, die der Ausübung der Angelfischerei dienen sowie von Büro und Kommunikationsanlagen incl. neuer Medien und dem Internet.
6. Förderung der Vereinsjugend.
7. Der Verein ist Mitglied im Angelsportverband Hamburg e.V., dessen Satzungen und Ordnungen in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder ebenfalls unmittelbar verbindlich sind. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Stimmenmehrheit den Beitritt zu weiteren Vereinen oder Verbänden beschließen. Auf Beschluss des Vorstandes kann der Verein Arbeitsgemeinschaften beitreten zum Zwecke gemeinschaftlicher Geschäftsführung und Mitgliederverwaltung.
8. Jedes Amt im Verein ist für Frauen und Männer gleichermaßen zugänglich. Satzung und Ordnungen des Vereins gelten unbesehen ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2.
 - a) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
 - b) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (1) trifft der gesamte Vorstand. Sollten Vorstands oder Ehrenratsmitglieder entgeltliche Vereinstätigkeiten übernehmen, dann dürfen sie bei den Abstimmungen nicht teilnehmen.
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - c) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen, auch an Vorstände und Ehrenräte. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - d) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
 - e) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
 - f) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 - g) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§4 Mitgliedsarten

1. ordentliche Mitglieder
2. fördernde Mitglieder
3. außerordentliche Mitglieder
4. Ehrenmitglieder
 - Ordentliche Mitglieder können die Angelfischerei nach den Vereinsbestimmungen ausüben
 - Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die die Angelfischerei nicht ausüben, jedoch laufend geldliche und/oder sonstige Leistungen erbringen.
 - Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen Personengesellschaften, juristischen Personen und Vereine, deren Rechte und Pflichten sich nach dem Inhalt einer abzuschließenden Mitgliedschafts-Vereinbarung richten.
 - Ehrenmitglieder sind Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben; ihre Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Sie können die Angelfischerei nach den Vereinsbestimmungen ausüben und müssen keinen Beitrag entrichten.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden; jede natürliche Person muss das 12. Lebensjahr vollendet und - im Falle ordentlicher Mitgliedschaft - erfolgreich eine Fischereischeinprüfung abgelegt haben.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf.
3. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende (§ 12 Ziffer 2). Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; sie bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch Abschluss einer Mitgliedschaftsvereinbarung.
4. Die Rechte als ordentliches Mitglied können erstmals wahrgenommen werden, nachdem:
 - a) Die Aufnahmegebühr und der Jahresmitgliedsbeitrag entrichtet oder durch Lastschriftinzug dem Verein gutgebracht worden ist sowie
 - b) der Fischereipass ausgehändigt wurde und das aufgenommene Mitglied im Besitz des Jahresfischereischeines ist.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Ordnungen, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen, sowie vereinseigene Einrichtungen (Heime, Boote, Stege, Internet-Forum usw.) zu benutzen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - b) sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen aufzuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 - c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand oder den Mitgliederversammlungen zu richten,
 - e) alle geschäftsfähigen volljährigen Mitglieder können bei der Wahl eines Vorstands kandidieren und sind wählbar,
 - f) das Eigentum des Vereins sowie seine sämtlichen Einrichtungen ausschließlich im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Ordnungen zu benutzen,
 - g) die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind,
 - h) Änderungen von: Konto, Namen, Anschrift usw. dem Vorsitzenden umgehend mitzuteilen.

§7 Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen

1. Die Höhe von Aufnahmegebühr und Beiträge wird durch den Vorstand festgesetzt.
2. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen. Er ist jeweils zum 1. November eines Jahres für das folgende Kalenderjahr fällig.
3. Umlagen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Sie dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins erhoben werden, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe des 6-fachen eines Jahresmitglieds-Beitrages

erhoben werden. In einem Zeitraum von zehn Jahren darf der Gesamtbetrag sämtlicher Umlagen € 1.500,00 pro Mitglied nicht übersteigen.

4. Sämtliche Zahlungen sind grundsätzlich im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens zu entrichten. Bei Nicht-Teilnahme ist das Mitglied verpflichtet, eine vom Vorstand zu beschließende zusätzliche Bearbeitungsgebühr zu entrichten.
5. Der Vorstand ist auf Antrag hin berechtigt, im Einzelfall die Aufnahmegebühr, den Vereinsbeitrag und / oder die Umlage ganz oder teilweise zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September dem 1. Vorsitzenden gegenüber erklärt sein,
 - c) durch automatische Beendigung,
 - d) durch Ausschluss.

2. Die Mitgliedschaft endet automatisch im Falle der Nichtzahlung des fälligen Jahresmitgliedsbeitrages zum Ablauf des 2. Monats nach Eintritt der Fälligkeit.

3. a) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem betroffenen Mitglied ist der gesamte Sachverhalt, der Grundlage der Ausschluss-Entscheidung des Vorstandes sein soll, vorher mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen binnen einer Frist von 4 Wochen Stellung zu nehmen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist das Rechtsmittel der Berufung an den Ehrenrat, binnen einer Frist von 1 Monat, möglich und zulässig. Kann sich der Ehrenrat binnen 2 Monaten nach Antrag des Mitglieds nicht bilden, entscheidet der Vorstand endgültig.

b) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - schwerwiegend gegen die Regeln und Interessen des Vereins und / oder seine Satzung verstoßen hat;
 - es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - es gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat und / oder
 - es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu

Streit und Unfrieden gegeben hat.

- c) Mit Zustellung der Ausschluss-Entscheidung des Vorstandes enden Mitgliedschaft und sämtliche Ämter, die das betroffene Mitglied inne hatte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Sämtliche Vereinsunterlagen sind an den Vorstand zurückzugeben.

§9 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

1. Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:
 - a. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung),
 - b. Zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Anglererlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern.
 - c. Zahlung einer Geldbuße
 - d. Mehrere bevorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

2. Gegen diese Entscheidungen ist - auf Antrag des Mitgliedes - die Anhörung auf der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Vereinspapiere sind beim 1. Vorsitzenden umgehend abzugeben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat

§11 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr soll in den ersten 3 Monaten eine Mitglieder-Hauptversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Wochen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt durch schriftliche Einladung an die letzte, von den Mitgliedern angegebene Adresse.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - a) Die Genehmigung der Kassenberichte,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,

- e) Satzungsänderung,
 - f) Entscheidungen über Anträge der Mitglieder und Überprüfungen gegen Entscheidungen des Vorstandes im Falle sonstiger Maßnahmen gegen Mitglieder,
 - g) Wahl des Ehrenrates,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i) Bestätigung zu Mitgliedern des Vorstandes bestellter Gewässerwarte, Gerätewarte oder Beisitzer
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen berücksichtigt werden, die zum 01. Dezember des jeweiligen Vorjahres schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Anträge des Vorstandes müssen berücksichtigt werden, wenn sie spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt werden. Später eingegangene Anträge (keine Anträge auf Satzungsänderung) können in der Mitgliederversammlung noch Berücksichtigung finden, wenn sie von dieser mit einer 2/3-Mehrheit als dringlich zugelassen werden.
4. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe von Gründen beantragt.
5. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit vom Schatzmeister unterzeichnet.
6. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit Satzung oder Gesetz nicht etwas anderes bestimmen, durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird noch einmal gewählt, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
7. Stimmberechtigt sind alle volljährigen ordentlichen und Ehren-Mitglieder sowie sämtliche Mitglieder des Vorstandes. Die Stimmberechtigung außerordentlicher Mitglieder richtet sich nach der Mitgliedsvereinbarung. Für die Wahl des Jugendwartes sind alle ordentlichen Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Stellvertretung in den Mitgliederversammlungen ist unzulässig.

§12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzendeneinem Schatzmeister
einem Jugendwart
einem Hauptgewässerwart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2.Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Der 1.Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, der 2.Vorsitzende - im Falle der Verhinderung des 1.Vorsitzenden - nur gemeinschaftlich mit dem Schatzmeister. Erklärt dieser, ebenfalls verhindert zu sein, ist der 2.Vorsitzende ebenfalls allein vertretungsbefugt.
3. a) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dieser anderen Organe vorbehalten sind.
Vorstandsmitglieder dürfen keine weiteren Ämter im Verein bekleiden.
3. b) Zu seiner fachlichen wie personellen Unterstützung ist der Vorstand im Sinne der Ziffer 2 berechtigt, jeweils bis zu 4 Gewässerwarte, Gerätewarte und/ oder Beisitzer, jeweils ohne Sitz und Stimme im Vorstand, zu bestellen bzw. abzuberaufen. Die Bestellungen sind von der nächstmöglichen Mitgliederversammlung jeweils zu bestätigen.
4. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende bzw. der Schatzmeister. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten verantwortungsbewusst mitzuwirken. Eine gewisse Festlegung der Arbeitsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder und Aufgabenverteilung erfolgt innerhalb des Vorstandes. Die des 1. Vorsitzenden sind neben der Geschäftsführung, der Führung der Mitgliederdatei sowie die enge Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung von 5 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl in Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.

7. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes, Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach §3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur gesetzlich festgelegten Höhe zahlen.
8. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Zwingend erforderlich ist die Anwesenheit des 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
9. Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grunde bei Vorliegen eines Ausschluss-Tatbestandes möglich und zulässig mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung.

§13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren, jeweils 2 Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher / Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Sie beantragen die Entlastung der Schatzmeisterin und des Vorstands oder geben bekannt, warum ein derartiger Antrag auf Entlastung nicht getan werden kann.

§14 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die mindestens das 35. Lebensjahr vollendet und dem Verein mindestens 3 Jahre angehört haben müssen.

2. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Alle Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind unabhängig und frei von Weisungen durch andere Vereinsorgane.

3. Die Amtsperiode des Ehrenrates beträgt 3 Jahre, gerechnet vom Tage der Wahl an. Der Ehrenrat bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

4. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, über Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes zu entscheiden.

5. Die Grundlage für den Ehrenrat ist die Ehrenratsordnung. Diese muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden und kann auch nur durch die Mitgliederversammlung, in 2/3 Mehrheit, geändert werden.

§ 15 Haftung

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer haften dem Verein und seinen Mitgliedern nur im Falle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz; die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§17 1. Vorsitzende/Satzung

1. Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 18 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein können Ehrungen vorgenommen werden.

§19 Datenschutz

Die Mitgliederverwaltung des Vereins erfolgt mit Hilfe der EDV. Es gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Hamburgischen Datenschutzgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen. Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass ihre Daten unter Umständen auch in eine gemeinschaftliche Mitgliederverwaltung mit anderen Vereinen eingebracht werden.

§ 20 In Kraft treten

1. Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Angelvereins Anglerfreunde Nord e.V. am 28.05. 2005 beschlossen und tritt mit Wirkung desselben Datums in Kraft.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 15.07.2008 hat eine Neufassung der Satzung beschlossen. Diese wurde am 08.09.2008 in das Vereinsregister Hamburg eingetragen.

3. Die Mitgliederversammlung vom 28.02.2009 hat eine Neufassung der Satzung beschlossen. Diese wurde am 02.06.2009 in das Vereinsregister Hamburg eingetragen.
4. Die Mitgliederversammlung vom 13.02.2010 hat eine Neufassung der Satzung beschlossen. Diese wurde am 22.06.2010 in das Vereinsregister Hamburg eingetragen.
5. Die Mitgliederversammlung vom 16.01.2011 hat eine Neufassung der Satzung beschlossen. Diese wurde am 03.03.2011 in das Vereinsregister Hamburg eingetragen.

Jugendordnung Angelverein „Anglerfreunde-Nord“ e.V.

1. Die Jugendleitung übernimmt der Jugendwart. Zur Wahrung der Interessen der Jugendlichen können die Jugendlichen aus Ihren Reihen einen Jugendgruppenvertreter wählen, dessen Alter auf maximal 21 Lebensjahre begrenzt ist. Der Jugendgruppenvertreter arbeitet als Vertreter der Jugendlichen eng mit dem Jugendwart zusammen.
2. Der Jugendwart sollte mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Jugendwart wird von den jugendlichen Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Jugendwart bedarf nach seiner Wahl der Bestätigung durch die Mitgliederhauptversammlung und ist dann Mitglied des Vorstandes.
4. Die Jugendlichen führen ein Jugendleben nach eigener Ordnung.
5. Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Anglern und zur Achtung von Natur und Umwelt zu erziehen, staatsbürgerlich zu schulen und im jugendpflegerischen Sinne zu betreuen.
6. Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen vom 11. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mitglied kann jeder Jugendliche mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten werden.
7. Zur Förderung der Jugendarbeit soll den Jugendlichen ein angemessener Teil des von Ihnen aufgebrachten Beitrages zur Verfügung gestellt werden. Über die Verwendung der Mittel verfügt der jeweiliger Jugendwart in Abstimmung mit dem Vorstand.
8. Die Jugendlichen erhalten als Nachweis Ihrer Mitgliedschaft den Sportfischerpass, der mit gültigen Beitragsmarken versehen sein muss.
9. Die Verwendung der Jugendmittel wird von den Revisoren geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist auf der Mitgliederhauptversammlung bekannt zu geben.
10. Für alle anderen Vorkommnisse gilt sinngemäß die Vereinssatzung.